

Unterkunft und Verpflegung können Saisonarbeitern mit doppelter Haushaltsführung steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden

Viele Saisonarbeiter erhalten von Ihren Arbeitgebern **freie Unterkunft und Verpflegung**.

Da der eigene Haushalt des Saisonarbeiters in der Regel an einem anderen, zu- meist deutlich entfernten Ort liegt und dieser in der betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers eine erste Tätigkeitsstätte vorweisen kann, kann der Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung nach den Grundsätzen einer doppelten Haushaltsführung steuerfrei ersetzen. Dies bedeutet, dass die Gewährung einer **Unterkunft** durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. In den ersten 3 Monaten seines Aufenthalts hier in Deutschland, bleibt **die Verpflegung** ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei.

Beispiel:

Ein Saisonarbeiter mit einem Haushalt in Polen arbeitet im Kalenderjahr 2018 in einem Betrieb in Deutschland.

Er erhält neben seinem Lohn **freie Unterkunft und Verpflegung**.

Bei Vorlage einer ausgefüllten und unterschriebenen „**Bestätigung für den Nachweis der doppelten Haushaltsführung**“ ist die unentgeltlich gewährte Unterkunft während der ganzen Tätigkeit **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Die Verpflegung des Arbeitnehmers ist in den ersten 3 Monaten ebenfalls **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Arbeitet der Arbeitnehmer jedoch länger als 3 Monate tritt die **steuer- und sozialversicherungspflicht** ein, es sei denn er hat seine Tätigkeit für **mindestens 4 Wochen** unterbrochen.

Falls der Saisonarbeiter **keine Bestätigung** vorlegt, ist die Unterkunft und Verpflegung **steuer- und sozialversicherungspflichtig**.

Selbstverständlich können Sie das Formular „Bestätigung für den Nachweis der doppelten Haushaltsführung“ im geschützten Bereich unserer Homepage runterladen oder uns direkt ansprechen! Die Zugangsdaten können Sie gerne bei uns erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckert und Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH